

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

VORLAGE ZUR SITZUNG DES
VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSS

zu TOP (3) der öffentlichen	Amt	Rechnungsamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	023.121 761 - SW
Sitzung am: 07. Nov. 2017	Datum:	11.10.2017
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Gebrauch von E-Zigaretten bei Veranstaltungen in den Einrichtungen der Gemeinde		

Die Gemeindeverwaltung wurde von einem Verein angefragt, ob auch die E-Zigaretten unter das generelle Rauchverbot fallen, und wie bei öffentlichen Veranstaltungen mit der E-Zigarette umgegangen werden soll.

Auszüge aus dem Internet:

www.hoesman.eu:

Die E-Zigarette ist als Genussmittel gar nicht einfach einzuordnen. Manche sehen sie wie gewöhnliche Zigaretten, andere vergleichen sie eher mit Shisha-Pfeifen. Juristisch gesehen sind sie eine Klasse für sich. Sie sind begriffstechnisch Zigaretten, werden aber nicht „geraucht“.

Rauchen ist nach juristischer Definition die „Erzeugung von Rauch durch eine Pyrolyse“, beinhaltet also immer einen Verbrennungsprozess. Bei E-Zigaretten findet jedoch lediglich ein Verdampfungsprozess und gerade keine Verbrennung statt. Daher fallen E-Zigaretten nicht unter den Anwendungsbereich des Nichtraucherschutzgesetzes. Ein Umstand, den viele Betroffene gar nicht wissen.

Da das eventuelle Gefährdungspotenzial von E-Zigaretten noch nicht ausreichend untersucht ist, kann dieses mögliche Gefährdungspotenzial nicht zur Bestimmung der Reichweite des allgemeinen Rauchverbots in geschlossenen Räumen herangezogen werden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat daher konsequenterweise mit Beschluss vom 04.11.2014 das Verbot von E-Zigaretten in Gaststätten mit der Begründung verneint, dass das Nichtraucherschutzgesetz diese nicht erfasse. Im Ergebnis ist daher das Rauchen oder Dampfen einer E-Zigarette in der Öffentlichkeit erlaubt – auch in geschlossenen Räumen.

www.vapstore.de:

Mit der E-Zigarette ins Cafe

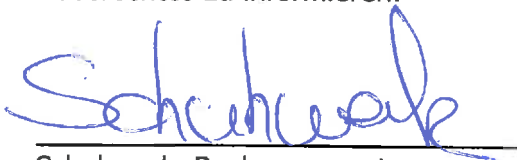
Das Nichtraucherschutzgesetz kommt hier zur Anwendung, um die anwesenden Nichtraucher vor den schädlichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Die Folgen des passiven Einatmens bei dem Verdampfen von Flüssigkeiten sind noch gar nicht hinreichend erforscht und da kein Verbrennungsprozess stattfindet, ist es zunächst schwierig die gesundheitsschädlichen Folgen nachzuweisen. **Der Gebrauch der E-Zigarette in Gaststätten ist somit ebenfalls nicht ausdrücklich verboten.** Allerdings ist man immer gut beraten, sich vorab mit dem Inhaber abzusprechen. Denn auch hier steht das Hausrecht im Weg, über welches der Betreiber allein entscheidet.

Es gibt, wie oben in den Internetauszügen enthalten, also keine gesetzliche Grundlage, welche das „Rauchen“ von E-Zigaretten in der Öffentlichkeit regelt.

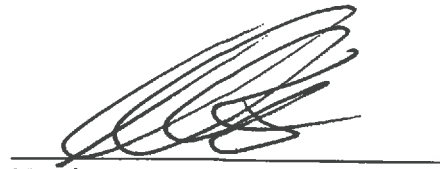
Allerdings kann der Eigentümer bzw. der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und auch die E-Zigarette in den geschlossenen Räumen verbieten.

Beschlussvorschlag:

Solange es keine gesetzliche Regelung bezüglich des „Dampfen“ der E-Zigarette gibt, ist das Verbot von E-Zigaretten dem Rauchverbot gem. des LNRSchG gleichzusetzen und die Veranstalter über die Beachtung und Einhaltung dieser Regelung in Form der Ausübung des Hausrechtes zu informieren.



Schuhwerk, Rechnungsamt



Metzler, Bürgermeister